

eine Verfassungsänderung erreichte, daß in den folgenden Jahren nur bewährte Freunde seiner Familie in die maßgebenden Behörden der Republik gewählt wurden. Bei dieser Verfassungsänderung gibt S. der Darstellung des mailändischen Gesandten, die von der Fr. Guicciardinis in seiner Geschichte von Florenz abweicht, wegen der größeren Zeitnähe den Vorzug. G. O.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 297. 2. Säkularrecht, Stadtrecht S. 298.
3. Kanonisches Recht S. 303.

Friedrich August Freiherr von der Heydte, Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952, Josef Habel, VIII u. 475 S., 28 Abb. — Vf. unternimmt den Versuch, die Frage nach der geistigen Grundeinstellung des ma. Herrschaftsverbandes zu klären und die damit zusammenhängenden staats- und völkerrechtlichen Probleme geistesgeschichtlich zu durchleuchten. Mit kombinierter philosophisch-juristisch-historisch-politischer Methode bemüht er sich den krisenschweren Zeitraum von 1250 bis 1350, den er als „Geburtsstunde des souveränen Staates“ anspricht, zu betrachten. Die Abhandlung will damit einen Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Staats- und Völkerrechts liefern. Während bereits der Antike Kosmopolitismus und Weltstaatsgedanken keineswegs fremd waren, kennt erst das Mittelalter die Idee einer organisch gegliederten, globalen Gemeinschaft, die sich aus einer Reihe von einzelnen Herrschaftsverbänden zusammensetzt. Reichsbegriff und Kaiseridee, Staat und Staatengemeinschaft, Reichsgewalt und Lehre vom Imperium in kurialistischer und postglossatorischer Schau werden erörtert. Während es Vf. als Anachronismus bezeichnet, Herrschaftsgebilde des 10. bis 12. Jh.s als „Staat“ anzusprechen, führt nach ihm erst die Wandlung des politischen Weltbildes (unter normannischem Einfluß und unter dem Eindruck der Spekulationen der Staatsdenker des 12. und 13. Jh.s) zur Entstehung des wirklichen Staates. Die ersten Staaten, die kraft Verleihung, Verjährung oder Ersitzung Exemption von der Reichsgewalt erlangten, waren England, Frankreich, Spanien und Sizilien. In ihnen tritt im 13. Jh. an die Stelle der bisherigen lehensrechtlichen durch Kodifikationen untermauerte staatliche Ordnung. Dem Begriff des Fürsten (Kaiser, König, Princeps), der Entstehung der souveränen Gleichheit, den Anfängen der Völkerrechtstheorie (averroistische Thesen, Occam, Lupold von Bebenburg) und dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht widmet der Autor ebenfalls seine Aufmerksamkeit. Daneben untersucht er die Einflüsse der juristischen Lehrmeinungen und der philosophischen Zeitanschauungen auf die Bildung der Staatstheorie. In diesem Zusammenhang werden der Staat im Sinne der aristotelischen Denkart als *communitas perfecta* (Thomas von Aquin), die averroistischen und nominalistischen Niederschläge und das augustinische *pactum societatis* (Manegold von Lautenbach) gewürdigt. Wesen und Rechtsstellung des heidnischen Staates, u. a. die Theorie von der juristischen Unmöglichkeit heidnischer Staatenbildung (z. B. Johann von Freiburg) und heidnischen Eigentums-erwerbs, werfen neue Fragestellungen auf. Den Inhalt der Souveränität erblickt Vf. im Friedensgebot und in der Feinderklärung. Als Charakteristika der Souveränität erscheinen höchstichterliche Gewalt und Kriegerrecht, Herrscherbild, Volkssouveränität, Legitimität, Tyrannei, Widerstandsrecht, Staatsbürger und Fremde, Unverletzlichkeit und Erwerb von Staatsgebiet beschäftigen v. d. H. neben anderen Fragen ebenfalls. Die sittliche Begründung staatlicher Souveränität ruht für die ma. Philosophen und Politiker im Friedensgedanken. Mittel-